

E N T W U R F

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidhecke und Hover Bachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis

vom XX.XX.2017

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst den unteren Teil des Gewässersystems des Hover Baches mit Zuflüssen westlich von Ruppichteroth, angrenzendem Grünland und Wald sowie durch ehemalige Abgrabungstätigkeiten entstandene Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Stillgewässer und Halden.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Auf der Scheidhecke und Hover Bachtal".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 42,82 ha und umfasst in der Gemeinde Ruppichteroth, Gemarkung Ruppichteroth die Fluren 6, 7, 14, 15 und 16. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen. Dieses Naturschutzgebiet besteht aus insgesamt drei Teilflächen, dem Hover Bachtal und zwei ehemaligen Steinbrüchen.
- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage beigefügten Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) flächig in grün dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen
 - 1.1 eines ökologisch wertvollen und zusammenhängenden Fließgewässersystems mit zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (im Landschaftsraum der Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen im Bergischen Land), welches infolge der eingeschnittenen Nebentäler und Quellsiefen eine in Riedel zergliederte, wellig-hügelige Landschaft entstehen lässt und geprägt ist durch:
 - a) Naturnahe Fließgewässer mit
 - streckenweise mäandrierendem Verlauf inmitten eines lokal aufgeweiteten Talraumes im Mittel- und Unterlauf,
 - kleineren Quellbereichen und Siefenrinnen,
 - sich durch natürliche Abflussereignisse dynamisch verändernder, steinig bis

schottrig-kiesiger, vielgestaltiger Gewässersohle sowie naturnahen Gewässerrändern mit Prall- und Gleitufeln, kleinflächigen Uferabbrüchen und Anlandungen;

b) naturnahe Auenbereiche als vielgestaltiger Biotopkomplex und Lebensraum zahlreicher und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften mit

- bachbegleitendem Erlen-Ufergehölz,
- kleinflächigen Erlenfeucht- und Auwaldresten,
- Quellfluren und von Gehölzen begleiteten sickerquelligen Bereichen, lokal mit Kalksinter- und Kalktuffbildungen oder aus Stollen entspringenden Quellen,
- teils extensiv genutztem (Feucht-)Grünland auf der Talsohle,
- brachgefallenen Ufer- und Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte,
- kleinen, naturnah verlandenden Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und Röhricht;

c) steile Talränder und Hangkanten im Unterlauf des Hover Baches sowie entlang der von tiefen Kerbtälern begleiteten Nebenbäche mit

- älteren und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern mit Alt-Eichen und Alt-Buchen, teils durchsetzt von älteren Hainbuchen auf sauren Grauwacke- und Sandsteinböden sowie devonischen Kalkböden,
- extensiv genutzten, teilweise brachgefallenen steilen und z.T. mageren Grünlandflächen und Säumen;

1.2 eines weitgehend durchgängigen Bachsystems mit besonderer Vernetzungsfunktion im landesweiten Biotopverbund,

1.3 der vielfältig strukturierten Sonderstandorte, die teilweise als bedeutende Trittsteinbiotope für eine spezialisierte und standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt fungieren, mit

- wiederbewaldeten und teils von Kalkbuchenwäldern begleiteten Steinbrüchen, lokalen Kalkschutt-Abraumhalden, farnreichen Steilhängen und teils tiefen Kleingewässern,
- ausgedehntem, offenen Grauwacke-Sandsteinbruch mit hohen südexponierten Steilwänden mit teils wärmeliebenden Pflanzenarten und schutzwürdigem Kleingewässer auf der Steinbruchsohle,
- Resten von ehemaligen Trockenrasen- und Kalkmagerrasengesellschaften,
- Tümpeln und sickerquelligen Bereichen mit typischer Feuchtvegetation auf

- den teils sumpfigen Steinbruchsohlen,
 - größeren Abgrabungsgewässern mit Steil- und Flachuferbereichen sowie kleinflächigem Röhrichtbestand,
 - von Grünland und Wald überzogenen Abraumhalden mit standortangepasster Krautvegetation,
 - extensiv genutzten Grünlandflächen,
 - von tiefen Mulden und Pingen (trichterförmige Vertiefungen infolge des Einsturzes alter Tiefbaugruben) durchzogenen, stark relieffierten Wäldern mit lokalem Wasserabfluss aus Karsthöhlen und ehemaligen Stollen,
- 1.4 der vielfältig strukturierten und ökologisch wertvollen Lebensraumkomplexe für teilweise gefährdete und spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, unter anderem für Vogelarten (z.B. Eisvogel, Wasserramsel, Kolkrabe, Uhu), Amphibien (z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch), Reptilien (z.B. Ringelnatter, Blindschleiche), Fische und andere wassergebundene Lebewesen, diverse Fledermausarten und eine artenreiche Insektenfauna (Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer usw.);
 2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
 - 2.1. der geowissenschaftlichen Bedeutung der auf engem Raum anstehenden verschiedenen devonischen Gesteinsschichten, wie Grauwacke-Sandstein, sowie den inselartig zutage tretenden Kalkhorizonten und den darüber lagernden Hobräcker Schichten im Bereich der Ruppichterother bzw. Schönenberger Kalkmulde,
 - 2.2. überregional bedeutsamer und als Geotop ausgewiesener geologischer (Kalk-) Aufschlüsse und weiterer kulturhistorisch bedeutsamer Relikte des ehemaligen Eisenerz- (Brauneisenstein) und Erz-Bergbaus, z.B. alten Stollen, Abbaugruben und auf der Geländeoberfläche erkennbaren Grubeneinstürzen;
 3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen des
 - 3.1. zusammenhängenden Fließgewässersystems und der engen Verzahnung von den Quellaustritten der Nebenbäche bis zum Gewässerunterlauf des Hover Baches mit einem reichhaltigen Mosaik an bachbegleitenden feuchten und trockenen Lebensraumtypen des Offenlandes, der gewässerbegleitenden Feuchtwälder und trockenen Talhangwälder als Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung;

- 3.2. abwechslungsreichen Biotopmosaiks und der hohen strukturellen Vielfalt der Landschaft infolge des ehemaligen Abbaus unterschiedlicher Gesteine Untertage wie auch Übertage und der dadurch entstandenen geologischen Aufschlüsse mit teils hohen Felswänden sowie Stillgewässern als bedeutsamen Sonderstandorten in einer von Grünland und Wald geprägten Kulturlandschaft für eine spezialisierte und standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten führen können.
- (2) In diesem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen zu nutzen; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden sowie deren Gestaltung, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
 - c) für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune bzw. ortsübliche Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- bzw. Landwirtschaft unter Beachtung des Verbotes Nr. 16,

- d) mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Holzlagerplätze,
 - e) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 16;
2. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon ist das Verlegen von Leitungen für die Tränkung des Weideviehs außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen bleiben die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW oder durch diesen beauftragte Personen für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 5. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, diese außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen;
 8. Fahrzeuge, einschließlich Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen;
 9. zu zelten, zu campen, zu lagern und Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
 10. zu klettern oder Stollen zu betreten;
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen jeglicher Art (einschließlich Geländefahrzeuge und Fahrräder) zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie zur kulturhistorischen Bildung;
13. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Modellsport oder sonstigen Sportbedarf anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben;
14. Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, Ultraleichtflugzeugen, Drohnen und sonstigen unbemannten Flugzeugen sowie mit bemannten Drachen und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
15. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
16. Quellen, Quellsümpfe sowie Au-, Bruch,- und Sumpfwälder oder deren feuchtegeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Als Beeinträchtigungen zählen auch die Beweidung von Uferbereichen und die Überführung von Flächen, insbesondere von bisher nicht beweidetem Feuchtgrünland und -brachen in eine Beweidung, sowie auch die Beweidung von Feuchtgrünland mit Pferden; ausgenommen hiervon sind bestehende Viehtriften und Treibwege. Zukünftig benötigte Viehtriften und Treibwege sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen;
17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. derzeit nicht fischereilich genutzte Gewässer und Teichanlagen bis 0,5 Hektar, wie sie bei der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Fischereibehörde dokumentiert sind, der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder die Gewässer einschließlich ihrer Zuflüsse sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art - einschließlich Modellbooten - zu befahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;

20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm sowie Heu-, Silage- und Strohballen, Mist- und Komposthaufen einzubringen, länger als 14 Tage zu lagern oder sich derer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutz- und Düngemittel aller Art zu lagern;
21. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen;
22. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel im Wald auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Waldbestand vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind: die Bodenschutzkal- kulation und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr - einschließlich des Kalamitätsfalles - im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einverneh- men mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Einsatz chemischer Mittel zum Wildverbißschutz und von Vergrä- mungsmitteln;
23. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen oder durch umbruchlose Verfahren in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch über- mäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
24. bei der Mahd von Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen, un- berührt bleibt stark hängiges Grünland ab einer Neigung von 10% ;
25. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
26. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen;
27. wild lebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzapflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu schädi- gen oder in ihrem Bestand zu gefährden (als Beschädigung gelten auch das Ver- letzen des Wurzelwerkes und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
28. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhi- gen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubrin- gen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Ent-

- wicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, sowie diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen;
29. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
 30. gebietsfremde Tiere auszubringen; ausgenommen hiervon sind:
 - a) das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Unteren Fischereibehörde;
 31. Bienenvölker ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aufzustellen;
 32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulkulturen anzulegen;
 33. in Laub- und Mischwäldern große Kahlhiebe über 0,3 ha, Wiederaufforstungen von Laub- und Mischwäldern mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht standortheimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht standortheimischer oder nicht standortgerechter Baumarten von bis zu 20% ;
 34. den Einschlag im Wald in der Zeit vom 01. März bis 30. September jeden Jahres durchzuführen; innerhalb dieser Zeit Rückarbeiten in einem Umkreis von 50 m um Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind von Nadelholz dominierte Waldbestände und der Einschlag im März, sofern aufgrund der Witterung noch kein Brutgeschäft im Wald begonnen hat und diesbezüglich das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde;
 35. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesen Gebieten Salzlecksteine auszulegen;
 36. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern; ausgenommen hiervon sind geschlossene Kanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und offene Ansitzleitern außerhalb von Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen und Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben bei Überlagerung unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 3, 5, 15, 16, 20, 23 - 25, 31 und 32;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 6, 16, 22, 26, 32 - 34;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote unter § 4 Absatz 2 Nr. 35 und 36;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG und des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Fischereiliche Maßnahmen an und in Gewässern, die nicht dem Fischereigesetz unterliegen, bleiben unberührt, wenn sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutz- und Unteren Fischereibehörde festgelegt werden. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 17, 18 und 30;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;

7. die Gewässerunterhaltung und –entwicklung gemäß den rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) sowie den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Gewässerbewirtschaftung (dazu gehört auch die Renaturierung von Gewässern) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 8 vorliegt;
10. die von der Unteren Naturschutzbehörde und die von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald wie im Offenland.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt Außerkraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az.: 51.1-1-SU-Scheidt/Hover
Köln, den2017

(Regierungspräsidentin)